

Jens Norget
Juli 2016

KONSULTATION DES BCBS ZUR ZUKÜNFTIGEN NUTZUNG DER IRB-ANSÄTZE

EINLEITUNG

Das Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) veröffentlichte am 24. März 2016 ein Konsultationspapier zur Überarbeitung der IRB-Ansätze – Advanced Internal Ratings Based Approach (A-IRB) und Foundation Internal Ratings Based Approach (F-IRB). In diesem Papier („Reducing variation in credit risk-weighted assets – constraints on the use of internal model approaches“ – Consultative Document BCBS 362) werden Änderungen bei der Nutzung interner Ratingmodelle zur Bemessung der Eigenkapitalunterlegung von Kreditrisiken vorgeschlagen.

Die zur Konsultation gestellten Vorschläge sind im Kontext der Bestrebungen von BCBS und European Banking Authority (EBA) zu sehen, extreme Unterschiede zwischen Banken bei der Risikogewichtung von Forderungen mit ähnlichem Risikoprofil zu vermeiden, die Vergleichbarkeit der Ergebnisse von internen Ratingmodellen zu verbessern und die Komplexität des IRB-Regelwerks insgesamt zu reduzieren.

Die Änderungsvorschläge betreffen einerseits den Anwendungsbereich der IRB-Ansätze, der für diejenigen Portfolien deutlich eingeschränkt werden soll, bei denen die Risikoparameter nicht ausreichend valide geschätzt werden können. Außerdem wird vorgeschlagen sogenannte Floors bzw. Untergrenzen für die IRB-Parameter PD, LGD und EAD/CCF einzuführen, um ein Mindestmaß an Konservativität der Schätzungen für die Forderungsklassen sicherzustellen, für die interne Ratingmodelle weiterhin zur Ermittlung der notwendigen regulatorischen Eigenmittelunterlegung verwendet werden dürfen. Darüber hinaus werden weitere Anforderungen an die Schätzung der Modellparameter und die Anwendung von Kreditrisikominderungsstechniken formuliert.

Zu erwähnen ist außerdem, dass im vorliegenden Konsultationspapier vorgeschlagen wird, bei der Überarbeitung des Rahmenwerks für das CVA-Risiko (BCBS 325) auf ein auf internen Modellen beruhendes Verfahren (Internal Model Approach/IMA-CVA) generell zu verzichten. Des Weiteren wird erwogen, bei der Anwendung der Interne-Modelle-Methode (IMM) zur Berechnung des EAD einen Floor vorzuschreiben, der auf dem nach der Standardmethode ermittelten Forderungswert basiert.

Es wird betont, dass über die finale Ausgestaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen vor dem Hintergrund der Ergebnisse entsprechender quantitativer Auswirkungsstudien (QIS) und der grundsätzlichen Absicht des Basler Ausschusses, die regulatorischen Eigenmittelanforderungen nicht signifikant zu erhöhen, entschieden werden soll.

Die Konsultationsphase endete am 24. Juni 2016.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungsvorschläge des Konsultationspapiers im Einzelnen ausgeführt.

ANWENDUNGSBEREICH DER IRB-ANSÄTZE

Das BCBS schlägt vor, dass der Anwendungsbereich für die IRB-Ansätze deutlich eingeschränkt wird. Dies wird damit begründet, dass die globale Finanzkrise sowie eigene Untersuchungen des BCBS gezeigt haben, dass nicht für alle Portfolien

verlässliche und konsistente Modellschätzungen für die Bestimmung der regulatorischen Eigenmittelunterlegung vorgenommen werden können.

Für folgende Portfolien soll künftig daher nur noch der Kreditrisikostandardansatz zur Anwendung kommen:

- ☐ Banken und sonstige Finanzinstitute,
- ☐ Große Unternehmen (Kriterium: Konsolidierte Aktiva auf Gruppenebene > 50 Mrd. EUR),
- ☐ Beteiligungen.

Außerdem wird vorgeschlagen, dass:

- ☐ die Nutzung des A-IRB nicht mehr bei Unternehmen mit einem auf Gruppenebene konsolidierten Jahresumsatz > 200 Mio. EUR zulässig ist.
- ☐ die Anwendung der IRB-Ansätze bei Spezialfinanzierungen nicht mehr zulässig ist (der IRB-Supervisory-Slotting-Ansatz gemäß Art. 153 (5) CRR ausgenommen).

FLOOR-REGELUNGEN FÜR DIE MODELL- PARAMETER

Das Konsultationspapier enthält außerdem Vorschläge für Mindestwerte für die einzelnen Risikoparameter (PD, LGD, CCF) der nach den im vorherigen Kapitel ausgeführten Einschränkungen verbleibenden IRB-Portfolios. Dies soll der Begrenzung von Spreizungen in den RWA und der Verbesserung der Verlässlichkeit von Modellschätzungen dienen. Die CRR sieht aktuell lediglich einen PD-Floor i. H. v. 0,03 % für die Forderungsklassen Unternehmen, Institute und Retail vor.¹

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die vom BCBS vorgeschlagenen Parameteruntergrenzen:

¹ Vgl. Art. 160 (1) und Art. 163 (1) CRR.

	PD	LGD (unbesichert)	LGD (besichert)	EAD/CCF
Corporates	0,05 %	25 %	0 % (Finanzielle Sicherheiten) 15 % (Forderungen) 15 % (Immobilien) 20 % (Sonst. Sach-sicherheiten)	EAD gemäß einem Floor aus der Summe der bilanziellen Risikopositionen und 50 % der außerbilanziellen Risikopositionen nach Anwendung des CCFs gemäß KSA
Retail				
- Hypotheken	0,05 %	N/A	10 %	
- QRRE-Trans-actors²	0,05 %	50 %	N/A	
- QRRE-Revolver	0,10 %	50 %	N/A	
- Sonstige	0,05 %	30 %	0 % (Finanzielle Sicherheiten) 15 % (Forderungen) 15 % (Immobilien) 20 % (Sonst. Sach-sicherheiten)	

Tabelle 1: Vorgeschlagene Parameteruntergrenzen gemäß BCBS 362

Es wird betont, dass alternative Werte zu den vorgeschlagenen Floors im Rahmen einer noch in diesem Jahr durchzuführenden QIS getestet werden sollen. Hierbei soll insbesondere auch eine Erhöhung der LGD-Floors für immobilienbesicherte Forderungen und vollständig durch finanzielle Sicherheiten besicherte Positionen geprüft werden.

² QRRE = Qualifying Revolving Retail Exposures. Das BCBS unterscheidet zwischen QRRE-Transaktoren (Fazilitäten wie z. B. Kreditkarten, die mindestens seit 6 Monaten verwendet werden und bei denen bislang keine Leistungsstörung vorlag) und QRRE-Revolver (Fazilitäten, die die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen).

METHODEN ZUR
PARAMETERSCHÄTZUNG

Die im Konsultationspapier formulierten Vorschläge zur Parameterschätzung zielen darauf ab, ein einheitlicheres Vorgehen der Institute bei der Bestimmung der Modellparameter zu erreichen.

Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)

Ratingsysteme sollen so konzipiert werden, dass Konjunkturschwankungen die Stabilität der Ratingklassenzuordnung nicht wesentlich beeinflussen. Die Ratingklassenzuordnung sollte sich vielmehr lediglich aufgrund von Faktoren ändern, die durch den einzelnen Kreditnehmer bzw. dessen jeweilige Branche bedingt sind. Außerdem sollte die PD auf der Grundlage einer historischen durchschnittlichen 1-Jahres-Ausfallrate geschätzt werden, wobei Daten aus Phasen eines ökonomischen Abschwungs mit mindestens 10 % gewichtet werden müssen. Weiterhin wird festgelegt, dass die PD für jede einzelne Ratingklasse geschätzt werden muss (Kalibrierung) und dass für Retail-Portfolien das Alter der Forderung („Seasoning“) als Risikofaktor zu berücksichtigen ist.

Verlustquoten (LGD)

Es wird vorgeschlagen, im F-IRB die LGD-Berechnung für besicherte Forderungen an Unternehmen dahingehend zu verändern, dass die Haircuts für nicht-finanzielle Sicherheiten zukünftig pauschal auf 50 % erhöht werden. Darüber hinaus sollen die aufsichtlich vorgegebenen LGDs für vollständig mit nicht-finanziellen Sicherheiten besicherte Positionen abgesenkt werden.

Im A-IRB sollen künftig für nicht ausgefallene, unbesicherte Forderungen eine langfristige Durchschnitts-LGD und ein separater Downturn-Aufschlag angesetzt werden. Die Summe aus beiden Größen ergibt dann die LGD.

Bei der Schätzung der LGD für vollständig oder teilweise besicherte Forderungen im A-IRB soll zukünftig eine Floor-Regelung angewendet werden. Der Floor ergibt sich als ein gewichteter Durchschnitt der Floors für den besicherten und den unbesicherten Teil der Forderung entsprechend der in Tabelle 1 genannten Einzel-Floors.

EAD/Umrechnungsfaktor (CCF)

Das BCBS schlägt vor, die Verwendung aufsichtlich vorgegebener Parameterwerte auszuweiten und die Schätzverfahren methodisch einzuschränken. So sollen Institute, die den F-IRB nutzen, zukünftig die aufsichtlich vorgegebenen CCFs für den Kreditrisikostandardansatz verwenden. Im A-IRB soll die CCF-Schätzung nur noch gestattet sein, wenn es sich um eine nicht in Anspruch genommene revolvingende Zusage zur Ausweitung eines Kredits, zum Kauf von Assets oder zum Begeben von Kreditsubstituten handelt und der CCF für die Position gemäß KSA nicht 100 % beträgt. Darüber hinaus werden bezüglich der Modellierung und der Datengrundlage höhere Anforderungen formuliert.

Bei der Schätzung des EAD sollen künftig Limitüberziehungen, Zinszahlungen und Downturn-Bedingungen berücksichtigt und stets ein 12-Monats-Zeithorizont zugrunde gelegt werden.

Kreditrisikominderung

Es wird vorgeschlagen, das Wahlrecht zur teilweisen Substitution der PD des Kreditnehmers durch die PD des Sicherungsgebers für den besicherten Teil einer Forderung im F-IRB aufzuheben, sodass nur noch eine vollständige Substitution der PD möglich ist.

Außerdem sollen im F-IRB zukünftig bei Anwendung der umfassenden Methode keine eigenen Schätzungen von Haircuts für finanzielle Sicherheiten mehr möglich sein.

Im A-IRB sollen bedingte Garantien künftig (wie bereits heute im F-IRB und dem KSA) nicht mehr angerechnet werden dürfen.

FAZIT

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das BCBS insbesondere mit den Vorschlägen zur Änderung des Anwendungsbereichs interner Ratingansätze sehr weit geht und die regulatorischen Eigenkapitalanforderungen je nach Portfoliostruktur entgegen anderslautender Absichtsbekundungen des BCBS deutlich ansteigen könnten, was wiederum Konsequenzen für die Kreditkonditionen und die Kreditvergabebereitschaft der Institute nach sich ziehen dürfte. Hervorzuheben ist, dass nach den Vorschlägen des BCBS der A-IRB

ausschließlich für das Retailgeschäft und für Forderungen gegenüber Unternehmen mit bis zu 200 Mio. EUR Jahresumsatz auf Gruppenebene Anwendung fände. Darüber hinaus ist für die Portfolien, für die interne Ratingmodelle weiterhin zur Messung des Kreditrisikos verwendet werden dürfen, mit erhöhtem Aufwand bei der methodischen Weiterentwicklung zu rechnen.

Es stellt sich außerdem die Frage, ob die Nutzung interner Ansätze zur Bestimmung der regulatorischen Eigenmittelunterlegung den Instituten noch attraktiv erscheint, wenn die beschriebenen Vorschläge zur Einführung von Floors für die Risikoparameter die angestrebte Kapitalersparnis reduzieren.

Offen bleibt bislang auch, wie zukünftig der Abdeckungsgrad bestimmt werden soll und wie mit Sovereign-Positionen umzugehen ist.

Es ist abzuwarten, inwieweit die Reaktionen der Finanzindustrie auf das Konsultationspapier und die noch in diesem Jahr geplanten QIS-Studien zu Änderungen der vorliegenden Vorschläge führen werden.

Wie immer werden wir Sie über die Entwicklungen auf dem Laufenden halten und stehen Ihnen selbstverständlich für Rückfragen gerne zur Verfügung. Sollten Sie Unterstützung bei Projekten rund um das Thema IRB benötigen, kommen Sie gern auf uns zu (info@1plusi.de)!